

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jan-Paul Brouwer  
Leiter des Referats Humanressourcen  
Europäische Verteidigungsagentur (EDA)  
Rue des Drapiers 17-23  
1050 Brüssel

Brüssel, den 14. Oktober 2013  
GB/UK/sn/D(2013)0160 C 2013-0742  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle der Probezeitberichte der EDA (Fall 2013-0742)**

Sehr geehrter Herr Brouwer,

am 28. Juni 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) der Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit den Probezeitberichten der EDA.

Da der EDSB Leitlinien für die Beurteilung von Bediensteten im Rahmen der Jahresbeurteilung, in Probezeitberichten, bei einer Beförderung oder im Zusammenhang mit Zertifizierung und Bescheinigung herausgegeben hat (nachstehend „Leitlinien“)<sup>1</sup>, geht der EDSB nur auf Vorgehensweisen der EDA ein, die augenscheinlich nicht mit den Grundsätzen der Verordnung und den vom EDSB im Juli 2011 herausgegebenen Leitlinien stehen, und beschränkt seine rechtliche Analyse auf diese Vorgehensweisen. Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht, der bei seiner Arbeit Anwendung findet, weist der EDSB jedoch darauf hin, dass *alle* in den Leitlinien formulierten Empfehlungen für die im Rahmen des Probezeitverfahrens bei der EDA vorgenommenen Verarbeitungen gelten.

Wie es in der Einleitung der Leitlinien heißt, sind Probezeitverfahren Verarbeitungsvorgänge, die einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung unterliegen, da sie dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person, nämlich die Kompetenz,

---

<sup>1</sup> <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/Guidelines>

die Leistung und das Verhalten des jeweiligen Bediensteten während seiner Probezeit, zu bewerten.<sup>2</sup>

## **1. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung sind betroffenen Personen Angaben unter anderem zu ihrem Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e/Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e) sowie zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung zu machen, für die die Daten bestimmt sind (Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben f und i/Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben f und i).

- Der Meldung ist zu entnehmen, dass betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung im Zusammenhang mit dem Probezeitbericht bei der EDA durch Kontaktaufnahme mit dem Leiter des Referats Humanressourcen ausüben können und dass der Bedienstete auf Probe nach Abschluss der Beurteilungsrunde eine Kopie der endgültigen Fassung des Formulars verlangen kann.
- Grundlage der zu prüfenden Verarbeitung sind Artikel 38, 40 und 106 des EDA-Statuts für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Diese Informationen sind weder im Vermerk zum EDA-Verfahren für die Beurteilung von Bediensteten (Anlage 2 der Meldung) noch in dem „Vermerk zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Probezeit“ (Anlage 3 der Meldung), die beide im Intranet der EDA eingesehen werden können, zu finden.

Der EDSB fordert die EDA daher auf, die betroffenen Personen über ihr Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung sowie über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zu informieren, beispielsweise durch Klarstellungen im Wortlaut des Vermerks zum EDA-Verfahren für die Beurteilung von Bediensteten und/oder des „Vermerks zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Probezeit“.

Der EDSB fordert die EDA ferner auf, die Aufnahme eines Hinweises auf die Möglichkeit der Anrufung des DSB der EDA in den „Vermerk zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Probezeit“ in Erwägung zu ziehen.

## **2. Verpflichtung der Empfänger von Daten, übermittelte personenbezogene Daten nur für die Zwecke zu verwenden, für die sie übermittelt wurden**

Gemäß Artikel 7 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“* (Absatz 1). Der Empfänger verarbeitet die Daten *„nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“* (Absatz 3).

Der EDSB fordert die EDA auf, allen Empfängern außerdem ausdrücklich in Erinnerung zu rufen, dass sie Daten nur für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die sie übermittelt wurden (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung), z. B. mithilfe eines Hinweises auf diese Verpflichtung in dem Vermerk zum EDA-Verfahren für die Beurteilung von Bediensteten (Anlage 2 der Meldung).

---

<sup>2</sup> Zu den Probezeitberichten der EDA siehe Artikel 38 und 40 des EDA-Statuts, abrufbar unter <http://www.eda.europa.eu/docs/default-source/documents/consolidated-eda-staff-regulations-en.pdf>.

## **Schlussfolgerungen**

Der EDSB empfiehlt der EDA die Annahme spezifischer und konkreter Maßnahmen zur Umsetzung der vorstehenden Empfehlungen bezüglich ihres Verfahrens im Zusammenhang mit Probezeitberichten. Um dem EDSB die Weiterverfolgung zu erleichtern, würden wir es begrüßen, wenn Sie dem EDSB binnen drei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens alle einschlägigen Unterlagen zusenden würden, aus denen hervorgeht, dass alle Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

Cc: Gabriele Borla, Datenschutzbeauftragter, EDA

Mehr dazu: Gegenstand dieser Stellungnahme sind die Probezeitberichte der EDA. Im Lichte der Leitlinien für die Beurteilung von Bediensteten im Rahmen der Jahresbeurteilung, in Probezeitberichten, bei einer Beförderung oder im Zusammenhang mit Zertifizierung und Bescheinigung ergeht die Stellungnahme als sogenannte „Mini“-Vorabkontrolle. Die Empfehlungen betreffen die Auskunftspflicht gegenüber betroffenen Personen (insbesondere betreffend ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung) und die Verpflichtung von Empfängern, übermittelte personenbezogene Daten nur für die Zwecke zu verwenden, für die sie übermittelt wurden.